

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n .

48.

72.) Verordnung der Landesregierung,

die Qualification der als Physicen anzustellenden Aerzte betreffend;

vom 26^{ten} November 1831.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß die in dem Generali vom 29sten Juli 1750. vorgeschriebenen Erfordernisse, denen ein Arzt, vor seiner Anstellung als Physicus, Genüge leisten soll, nach dem jetzigen Standpunkte der Arzneiwissenschaft nicht mehr ausreichend sind.

Daher wird für dienlich erachtet, hierüber, unerwartet der Bekanntmachung eines Gesetzes über zweckmäßigere Organisation der untern Medicinalbehörden, Folgendes festzusetzen:

Zu Erlangung einer Physicatsanstellung soll künftig erforderlich seyn, daß der darum sich Bewerbende zuvor nicht nur über seine, nach Vorschrift resp. des Mandats vom 1sten Juni 1824. und des Mandats vom 2ten April 1818. §. 15., erlangte Qualification als Arzt erster Klasse und als Geburtshelfer, ingleichen über betriebenes gründliches Studium der Staats-Arzneikunde sich gehörig ausweise, sondern auch, in einer nochmals mit ihm vorzunehmenden Prüfung, seine Lichtigkeit zu solcher Anstellung an den Tag lege.

Diese Prüfung soll bestehen:

- a) In Ausarbeitung einer gegebenen Thesis, bei verschlossenen Thüren, oder in Gegenwart eines Mitgliedes, oder eines Officianten der Prüfungsbehörde, in Deutscher, oder, nach Willkühr des zu Prüfenden, in lateinischer Sprache;